Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4171

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)

— Drucksachen V/32, V/2285, V/4095 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

—

Unverändert nach den Beschlüssen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform — Drucksache V/4095 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

—

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom ... 1969 (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitenden Bestimmungen und der Erste Teil werden durch folgenden Allgemeinen Teil ersetzt:

§ 41

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Einwirkung auf ihn oder zur *Bewährung* der Rechtsordnung angebracht ist.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

—

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom ... 1969 (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitenden Bestimmungen und der Erste Teil werden durch folgenden Allgemeinen Teil ersetzt:

§ 41

Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann neben einer Freiheitsstrafe eine sonst nicht oder nur wahlweise angedrohte Geldstrafe verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Einwirkung auf ihn oder zur **Verteidigung** der Rechtsordnung angebracht ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

§ 47

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur *Bewährung* der Rechtsordnung unerläßlich machen.

(2) Droht das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur neben Freiheitsstrafe an und kommt eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder darüber nicht in Betracht, so verhängt das Gericht eine Geldstrafe, wenn nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach Absatz 1 unerläßlich ist. Das Mindestmaß der Geldstrafe bestimmt sich nach dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe; dabei entsprechen ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe und dreißig Tagessätze einem Monat Freiheitsstrafe.

§ 56

Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

(2) Das Gericht kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die *Bewährung* der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) Die Strafaussetzung kann nicht auf einen Teil der Strafe beschränkt werden. Sie wird durch eine Anrechnung von Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung nicht ausgeschlossen.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 47

Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen

(1) Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur **Verteidigung** der Rechtsordnung unerläßlich machen.

(2) unverändert

§ 56

Strafaussetzung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die **Verteidigung** der Rechtsordnung sie gebietet.

(4) unverändert

Beschlüsse des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform

§ 59

Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, daß der Täter künftig auch ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird,
2. es im Hinblick auf besondere Umstände, die in der Tat und der Persönlichkeit des Täters liegen, angezeigt ist, ihn von der Verurteilung zu Strafe zu verschonen und
3. die *Bewährung* der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Täter während der letzten drei Jahre vor der Tat mit Strafvorbehalt verwarnt oder zu Strafe verurteilt worden ist.

(3) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Neben Maßregeln der Besserung und Sicherung ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nicht zulässig.

Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung

§ 59

Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verwirkt, so kann das Gericht ihn neben dem Schuldspruch verwarnen, die Strafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. die **Verteidigung** der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

§ 56 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

Bonn, den 7. Mai 1969